



Geschäftsführender Landesvorstand (GLV)

12. a.o.LVT: Top 5 Anträge auf Änderung der LBSV Bremen e.V. -Satzung in den §§5.3, sowie 25.2

Beschlussfassungen zu den Satzungsänderungen sind gemäß § 18.3 der gültigen LBSV-Satzung mit (mindestens) einer 2/3 Mehrheit notwendig.

Antrag auf Änderung §5.3

Bisherige Fassung vom 26.08.2024 §5.3	Neue Fassung vom 28.11.2024: Änderung durch den 12 a.o. LVT
<p>Für alle ordentlichen Mitglieder gilt eine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen (jährliche Grund- und Zusatz Beiträge), Aufnahme- und anderer Gebühren sowie ggf. von Umlagen, welche auf das 5-fache des jährlichen Grundbeitrages limitiert sind.</p> <p>Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen u.a. gemäß vorstehendem Satz 1 besteht auch für den Zeitraum ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins bis zum Ende des Jahres, in dem das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vereins eröffnet wurde.</p> <p>Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Der geschäftsführende Landesvorstand kann ordentliche Mitglieder auf Antrag von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befristet befreien.</p> <p>Beiträge sind jährlich im Voraus bis spätestens 31. Januar eines Jahres zu zahlen, sofern keine Sonderregelungen gelten. Sind Beiträge bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug. Weitere Einzelheiten werden durch die Beitrag- und Gebührenordnung festgelegt.</p>	<p>Für alle ordentlichen Mitglieder gilt eine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen (jährliche Grund- und Zusatz Beiträge), Aufnahme- und andere Gebühren sowie ggf. von Umlagen, welche auf das 5-fache des jährlichen Grundbeitrages limitiert sind.</p> <p>Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen u.a. gemäß vorstehendem Satz 1 besteht auch während eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht gemäß vorstehender Regelung besteht gegebenenfalls zeitanteilig ab Eintragung in das Vereinsregister. Soweit die Eintragung in das Vereinsregister nach dem 1. Januar eines Jahres erfolgt, tritt in diesem Jahr die Fälligkeit für die Beiträge zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung ein und gelten ab dem 1. Januar.</p> <p>Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Der geschäftsführende Landesvorstand kann ordentliche Mitglieder auf Antrag von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befristet befreien.</p> <p>Beiträge sind jährlich im Voraus bis spätestens 31. Januar eines Jahres zu zahlen, sofern keine Sonderregelungen gelten. Sind Beiträge bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug. Weitere Einzelheiten werden durch die Beitrag- und Gebührenordnung festgelegt.</p>

Abstimmungsergebnis

Dafür: / Dagegen / Enthaltungen

Antrag auf Änderung §25.2

Bisherige Fassung vom 26.08.2024 §25.2	Neue Fassung 28.11.2024: Änderung durch den 12 a.o.LVT
Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung des LBSV am 12 Februar 2010 beschlossen und zuletzt durch Beschlussfassung des 11. außerordentlichen Landesverbandstages am 26. August 2024 geändert. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister am xx.yy.2024 in Kraft	Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung des LBSV am 12 Februar 2010 beschlossen und zuletzt durch Beschlussfassung des 12. außerordentlichen Landesverbandstages am 28. November 2024 geändert. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister am xx.yy.2024 in Kraft

Abstimmungsergebnis

Dafür: / Dagegen / Enthaltungen

- Beide Satzungsänderungen wurden damit _____
beschlossen